



Übungsleitervergütungsordnung TSV Westhausen 1896 e.V.

1. Diese Ordnung regelt weitere Einzelheiten zu einer Tätigkeit als Übungsleiter/in im Verein und ist Bestandteil der entsprechenden Übungsleitervereinbarung.
2. Die Bestimmungen gelten für Übungsleiter/innen mit einer bestehenden und gültigen (DOSB-) Lizenz (oder ggfs. mit ähnlich qualifizierender Ausbildung).
3. **Die ehrenamtliche Aufwandsentschädigung beträgt für (Stand: 03/2020):**
 - **Dauerangebot** **15,-- EUR/Stunde**
 - **Kursangebot** **20,-- EUR/Stunde**
 - **Reha-Sport-Angebot** **25,-- EUR/Stunde**
 - **Abrechnungstätigkeit Reha-Sport** **10,-- EUR/Stunde**

Die Abrechnung erfolgt mithilfe des aktuellen Abrechnungsformulars (abrufbar auf der Vereinshomepage) und ist rechtzeitig beim Vorstand Finanzen einzureichen.

4. Für Betreuer / Helfer / ehrenamtlich Tätige ohne (DOSB-) Lizenz kann eine Aufwandsentschädigungs-Spendenbescheinigung für die Steuererklärung ausgestellt werden. Informationen zur Vorgehensweise erfolgen rechtzeitig im Jahresverlauf an die Betroffenen.
5. Versicherungsschutz für die Tätigkeit besteht über die ARAG-Sportversicherung und die VBG auch ohne Lizenz und ohne Vereinsmitgliedschaft. Weitere Infos und Wissenswertes in der WLSB-Broschüre „Wie soll ich mich verhalten?“
6. Der Verein beantragt jährlich für eine bestehende und gültige (DOSB-) Übungsleiterlizenz die Zuschüsse beim jeweiligen Sportverband i.d.R. WLSB. Es obliegt dem/der Übungsleiter/in sicherzustellen, dass es nicht zu Doppelungen oder Überschreitungen bei der Förderung kommt. Die Höchstzahl der zu berücksichtigenden Stunden je Übungsleiter/in beträgt 200 Stunden im Jahr (Höchstbetrag 500 Euro/Jahr). Eine Stunde entspricht i.d.R. 60 Minuten. Eine Person darf in maximal drei WLSB-Mitgliedsvereinen abgerechnet werden.
7. Der Verein sieht im Rahmen der Übungsleitertätigkeit grundsätzlich keine Erstattung von Fahrtkosten vor. Ausnahmen werden bei auswärtigen Übungsleitern mit einer Anfahrtstrecke (einfach) von mehr als 6 Kilometern gemacht. Hier erfolgt eine Fahrtkostenerstattung ab dem 6. Kilometer in Höhe von 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer. Bsp. Strecke einfach 16 km -> Erstattung 10 km x 0,20 € x 2 = 4,00 €
8. Eine Mitgliedschaft im Verein kann nicht verpflichtend eingefordert werden, ist aber sehr wünschenswert und ein Zeichen der Verbundenheit.

Diese Vergütungsordnung wurde gemäß Vorstandsbeschluss vom 12.03.2020 aufgesetzt.

Westhausen, 30.03.2020

Vorstand TSV Westhausen 1896 e.V.